

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Das Abgeordneten- und das Europaabgeordnetengesetz bedürfen verschiedener redaktioneller Änderungen und Klarstellungen. Entstanden ist dieser Änderungsbedarf im wesentlichen aus den folgenden sechs Gründen:

1. Gesetze, auf die das Abgeordneten- und Europaabgeordnetengesetz Bezug nehmen, sind ohne eine entsprechende Anpassung des Abgeordneten- und Europaabgeordnetengesetzes geändert worden.
2. Durch die Einigung Deutschlands hat sich der Geltungsbereich des Abgeordneten- und des Europaabgeordnetengesetzes geändert, wodurch Regelungen, die den früheren Sonderstatus Berlins betreffen, entbehrlich geworden sind.
3. Die Frage der Verschwiegenheitspflicht und der Erteilung von Aussagegenehmigungen für Abgeordnete bedarf einer grundsätzlichen Regelung.
4. Bei der geltenden Rechtslage bestehen z. T. sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlungen etwa von Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern des Europäischen Parlaments.
5. Die Geltung bestimmter Regelungen des Europaabgeordnetengesetzes ist befristet und bedarf im Hinblick auf die beabsichtigte Fortgeltung in der 4. Wahlperiode des Europäischen Parlaments der Verlängerung. Außerdem sieht der Vertrag über die Europäische Union künftig auch das passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament für nichtdeutsche Unionsbürger vor.
6. Bei der Gesetzesanwendung haben sich einige Unklarheiten des Gesetzestextes herausgestellt, so z. B. hinsichtlich des Umfanges der erstattungsfähigen Kosten bei Dienstreisen (§ 17 AbgG) und der Anrechnung von Bezügen aus einem Amtsver-

hältnis nach Landesrecht und aufgrund von Tätigkeiten in zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen sowie von Versorgungsbezügen, die zum Teil auf Eigenbeiträgen beruhen.

B. Lösung

Die notwendigen redaktionellen Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen im Abgeordneten- und Europaabgeordnetengesetz werden durch entsprechende Umformulierungen der betroffenen Regelungen und die Einfügung neuer Vorschriften vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Bekanntmachung vom 1. September 1977 (BGBl. I S. 2325)“ ersetzt durch die Formulierung „Bekanntmachung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059)“.
2. Hinter § 5 Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bundestages in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet des § 23 Abs. 5 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend den allgemeinen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften hinausgeschoben.“

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Bundestages ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muß.“

- b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

- c) Im bisherigen Satz 6 werden die Worte „Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag“ ersetzt durch die Worte „für den Sitzungstag genehmigte und durchgeführte Dienstreise“.

5. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16

Freifahrberechtigung und Erstattung von Fahrkosten

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Eisenbahnen des Bundes. Benutzt es in Ausübung des Mandats im Inland Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrkosten der Eisenbahnen des Bundes für Reisen im Inland von anderer Seite nicht annehmen. Dies gilt auch für Teilstrecken im Inland anlässlich einer Auslandsreise und wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.“

6. § 17 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 17

Dienstreisen

(1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Kostenpauschale als abgegolten. Ein Mitglied des Bundestages erhält jedoch in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes auf Antrag Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe sowie Fahrkostenerstattung. Weist ein Mitglied des Bundestages einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird der unvermeidbare Mehrbetrag erstattet.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Mitglied auf Antrag Tage- und Übernachtungsgeld.

Ferner werden erstattet:

- bei Benutzung der Eisenbahn die Fahrkosten von der Bundesgrenze zum Zielort und zurück sowie Schlafwagenkosten gegen Nachweis,
- bei Benutzung von Linienflugzeugen die nachgewiesenen Kosten zum Zielort und zurück,
- notwendige Fahrkosten anderer Beförderungsmittel.

(4) Auf Antrag wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 an Stelle der Fahrkostenerstattung Wegstreckenerstattung gewährt. Sie darf die Höhe der Kosten, die bei Flugzeugbenutzung nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 zu erstatten wären, nicht überschreiten.

Die Höhe der Wegstreckenerstattung wird vom Ältestenrat festgesetzt.

(5) Soweit vom Ältestenrat nichts anderes bestimmt, finden im übrigen die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, in dem Parlament eines Landes sowie aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet. Das gilt auch für Bezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 29 Abs. 7 und 9 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können an Stelle der Versorgungsabfindung auch beantragen, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag nachversichert zu werden.“

b) In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Absatz 1“ die Worte „bis 3“ eingefügt.

9. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Abkömmlinge“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 werden die letzten Worte „bis 3“ ersetzt durch die Worte „und 2“.

10. § 26 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298).“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Das gilt auch für Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz, soweit nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Beihilfe besteht und auf den Anspruch nach diesem Gesetz gegenüber dem Bundestag schriftlich verzichtet wurde. Auch das Überbrückungsgeld nach § 24 ist eine auf die Erstat-

tung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinn dieser Vorschriften.“

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gesetzliche Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner erhalten auf den durch Leistungen der Rentenanstalt zur Hälfte geminderten Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuß. Als Zuschuß ist bei einer Mitgliedschaft ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Beitrages, im übrigen jedoch höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der im Falle der Versicherungspflicht zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu zahlen.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Entschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes.“

cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis bzw. einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Entschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge bzw. das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Amtsverhältnis“ die Worte „des Bundes“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In gleicher Weise angerechnet werden Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

- e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes, so ruht sein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, um den beide Bezüge die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen.“

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen.

- bb) Satz 4 wird Satz 3.

- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

„Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Absatz 4 Satz 3 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

- h) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Die Verwendung im öffentlichen Dienst und die nach dieser Vorschrift erfaßten zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen bestimmen sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und den hierzu erlassenen Vorschriften.“

13. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

„§ 44 c

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfen auch nach Beendigung ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) Die Genehmigung erteilt der Präsident des Deutschen Bundestages. Sind Stellen außerhalb des Deutschen Bundestages an der Entstehung der geheimzuhaltenden Angelegenheiten beteiligt gewesen, kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihnen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage oder Erklärung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat für das Europäische Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in der Bundesrepublik Deutschland gewählt worden sind.“

2. In § 4 Abs. 2 werden nach der Klammer ein Komma sowie die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 462),“ eingefügt.

3. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 13 und 15 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419), aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar.“

4. § 10 b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in dem Fall, daß Leistungen aus der Unfallversicherung des Europäischen Parlaments in Anspruch genommen werden, der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe der Versicherungsleistung ruht.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben einer Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt wird.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Ablauf der Wahlperiode“ durch die Worte „Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des § 31 AbgG finden sinngemäß Anwendung auf die Leistungen nach diesem Gesetz.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „nach diesem Gesetz ruht“ wird ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt „sofern das Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes keine anderweitige Regelung getroffen hat.“.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. neben einer Entschädigung als Abgeordneter, die nach den einschlägigen Gesetzen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,

4. neben einer Versorgung als Abgeordneter, die nach den einschlägigen Gesetzen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 1, 2, 6, 7 und 9 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß als Bezüge bzw. Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auch die Bezüge und Versorgungsbezüge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft gelten, die auf Grund eines vergleichbaren Amtsverhältnisses oder einer entsprechenden Verwendung im öffentlichen Dienst gewährt werden.“

7. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14 und erhält in Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Der Dritte Abschnitt gilt bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt davon unberührt.“

Artikel 3

Das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „eine Woche“ ersetzt durch die Worte „vierzehn Tage“.

Artikel 4

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, berichtigt S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind oder ihr Mandat beendet ist, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.“

2. § 96 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Akten und sonstige Schriftstücke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Bundestages oder eines Landtages befinden, wenn die für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zuständige Stelle eine solche Erklärung abgegeben hat.“

Artikel 5

§ 376 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind oder ihr Mandat beendet ist, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.“

Artikel 6

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Bei den im Gesetzentwurf angeführten Änderungen des Abgeordneten- und des Europaabgeordnetengesetzes handelt es sich im wesentlichen um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Notwendig geworden sind sie u. a., weil Gesetze, auf die das Abgeordneten- und das Europaabgeordnetengesetz Bezug nehmen, geändert wurden, weil sich durch die Einigung Deutschlands der Geltungsbereich der Gesetze geändert hat, weil bei der derzeitigen Rechtslage sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlungen etwa von Mitgliedern des Bundestages und von Mitgliedern des Europäischen Parlaments bestehen und nicht zuletzt auch, weil sich Unklarheiten bei der Gesetzesanwendung etwa hinsichtlich des Umfangs der erstattungsfähigen Kosten bei Dienstreisen (§ 17 AbgG) und der Anrechnung von Bezügen aus öffentlichen Kassen (§§ 18, 29) herausgestellt haben. Zudem ist sicherzustellen, daß die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments auch weiterhin eine Entschädigung erhalten, wobei im Europaabgeordnetengesetz auch der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß künftig das passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht mehr an die Staatsangehörigkeit, sondern an die Unionsbürgerschaft gebunden ist. Schließlich bedarf die Frage der Verschwiegenheitspflicht und der Erteilung von Aussagegenehmigungen für Abgeordnete einer gesetzlichen Regelung.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Die Verweisung auf die Regelungen des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich des Erwerbs und des Verlustes der Mitgliedschaft im Bundestag wird aktualisiert.

Zu Nummer 2

Durch den eingefügten Satz 2 wird ausdrücklich die bislang immer praktizierte Verfahrensweise klargestellt, daß die Rechte und Pflichten eines Beamten aus dem Dienstverhältnis auch dann ruhen, wenn die Ernennung zum Beamten erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag wirksam wird.

Zu Nummer 3

§ 7 Abs. 1 Abgeordnetengesetz (AbgG) sieht vor, daß die Mandatszeit zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird. Dies entspricht der alten

Fassung des § 28 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), der die Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeiten auf das Besoldungsdienstalter regelt. Mit Wirkung zum 1. Januar 1990 wurde § 28 Abs. 2 BBesG neu gefaßt. Danach werden Zeiten vor Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, voll, bis zum vollendeten 35. Lebensjahr zu drei Viertel und in der weiteren Zeit zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Bei Beamten und Soldaten des höheren Dienstes werden Zeiten vor Vollendung des 35. Lebensjahres voll berücksichtigt.

Durch die Änderung des § 28 Abs. 2 BBesG werden Abgeordnete aus dem öffentlichen Dienst, die jünger als 35 Jahre alt sind, gegenüber gleichaltrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die ebenfalls Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes verbringen, benachteiligt. Durch die Anbindung der Regelung des § 7 Abs. 1 AbgG an die allgemein für Bundesbeamte geltenden Vorschriften wird die frühere materielle Rechtslage, nach der Zeiten im Deutschen Bundestag dienstrechtlich ebenso behandelt werden wie andere außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz, wiederhergestellt und die bestehende Benachteiligung betroffener Abgeordneter beseitigt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Der Fall der Verhinderung an der Eintragung in die Anwesenheitsliste wegen notwendiger persönlicher Betreuung eines im Haushalt lebenden schulpflichtigen Kindes, das ausweislich eines ärztlichen Attests erkrankt ist, wird der krankheitsbedingten Verhinderung des Abgeordneten selbst künftig insoweit gleichgestellt, als die Kürzung der Kostenpauschale auch dann je Sitzungstag nur 30 DM beträgt.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 6 AbgG genügt als Anwesenheitsnachweis an Sitzungstagen zur Vermeidung eines Abzugs von der Kostenpauschale bereits das Vorliegen einer Dienstreisegenehmigung unabhängig davon, ob die Reise auch durchgeführt wird. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung soll jedoch nur eine tatsächlich durchgeführte Dienstreise den Anwesenheitsnachweis entbehrlich machen. Dies wird durch den dahin gehend ergänzten Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 6 AbgG, daß nur eine „durchgeführte“ Dienstreise den erforderlichen Arbeitsnachweis ersetzen kann, sichergestellt.

Zu Nummer 5

Die Berlin-Klausel in § 16 Abs. 1 AbgG hat mit der Einigung ihren Grund verloren und wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 6

§ 17 AbgG wird umformuliert, um den Umfang der erstattungsfähigen Kosten bei Dienstreisen klarzustellen. Dabei wird gleichzeitig das bisher fehlende Antragserfordernis mit in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch die Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und aus dem Amtsverhältnis bzw. aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst solcher zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen angerechnet werden, die aus öffentlichen, steuerfinanzierten Kassen gezahlt wurden. Nur so kann der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen werden, daß die öffentliche Hand nicht gehalten ist, eine doppelte Alimentierung zu gewähren.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß ein Mitglied die Zahlung einer Versorgungsabfindung oder die Nachversicherung in sinn- gemäßer Anwendung des Sechsten Buches Sozialge- setzbuch nur alternativ beanspruchen kann.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Durch die Änderung wird klargestellt, daß nicht nur der Antrag auf Zahlung der Versorgungsabfindung, sondern auch der auf Nachversicherung die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erneut beginnen läßt. Diese Klarstellung ist Folge der Gesetzesände- rung vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143), mit der die Beitragsnachentrichtung durch die Nachversicherung ersetzt wurde.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Durch die Streichung des Wortes „Abkömmlinge“ wird die Zahlung von Waisengeld auf leibliche und als Kind angenommene Kinder beschränkt. Waisengeld z. B. für Enkelkinder wird damit ausgeschlossen.

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Durch Gesetz vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) war der vorherige Absatz 3 gestrichen und Absatz 4 in Absatz 3 umbenannt worden. Die entsprechende Kor-

rektur in der Verweisung in § 25 Abs. 3 war verse- hentlich unterblieben.

Zu Nummer 10

Die Verweisung auf das Beamtenversorgungsgesetz wird aktualisiert.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Übergangsgeld- und Versorgungsberechtigte, die aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer Mit- gliedschaft in einem Landesparlament gleichzeitig einen Beihilfeanspruch in einem Land haben, haben nach geltendem Recht keine Möglichkeit, auf den vorrangigen Beihilfeanspruch gemäß § 27 Abs. 1 AbgG zu verzichten, um die möglicherweise für sie günstigeren Beihilfeleistungen des für sie auch zuständigen Landes in Anspruch nehmen zu können. Mit der vorgesehenen Änderung des § 27 Abs. 1 AbgG wird den Betroffenen die Möglichkeit einge- räumt, zugunsten nachrangiger Beihilfeansprüche auf das Beihilferecht nach § 27 Abs. 1 AbgG zu verzich- ten.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Gesetzliche Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner erhalten zwar keinen Arbeitgeberzuschuß, müssen aber gleichwohl nur die Hälfte der Kranken- versicherungsbeiträge bezahlen. Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 27 Abs. 2 Satz 1 AbgG können sie hierauf seitens des Deutschen Bundestages trotz der nur hälftigen Beitragspflicht noch einen Zuschuß erhalten. Dies ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung nicht sachgerecht und stellt die zuschußbe- rechtigten Mitglieder der gesetzlichen Rentnerkran- kenversicherung im Vergleich zu anderen Mitglie- dern der gesetzlichen Rentnerkrankenversicherung besser. Der geänderte Wortlaut zu § 27 Abs. 2 AbgG sieht deshalb vor, daß der hälftige, vom Mitglied der Rentnerkrankenversicherung zu tragende Beitrag künftig bei der Bemessung der Zuschüsse nicht mehr berücksichtigt wird.

Bemessungsmaßstab für den Beitragszuschuß ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 die AOK des Wohnorts. Im Hinblick auf einen fiktiven „Beschäftigungsort“ von Bundestagsabgeordneten am Sitz des Deutschen Bun- destages hat sich die AOK Bonn in verschiedenen Fällen für zuständig erklärt. Dies ermöglicht es insbe- sondere den Abgeordneten aus den neuen Bundes- ländern, in Bonn Mitglied einer gesetzlichen Kran- kenversicherung zu werden und auf Krankenschein Behandlungen bei einem Kassenarzt in Bonn in Anspruch zu nehmen, die ihnen sonst bei einer Mitgliedschaft bei der AOK (Ost) z. T. verweigert werden können. Da die Krankenversicherungsbei- träge am Wohnort in den neuen Bundesländern z. T. deutlich niedriger sind, stehen sich Abgeordnete aus den neuen Bundesländern bei einer nicht voll bezu- schußbaren, beitragsintensiveren Mitgliedschaft bei der AOK Bonn schlechter als die Abgeordneten aus

den alten Bundesländern. Diese Schlechterstellung wird durch die vorgesehene Umformulierung des § 27 Abs. 2 AbgG, der zufolge sich der Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen künftig nicht mehr nach der Höhe der Beiträge für den Wohnort, sondern nach den Beiträgen der zuständigen AOK richtet, beseitigt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Soweit neben dem Mandat aus einem damit vereinbarten Amt, sei es nach Bundes- oder nach Landesrecht, sei es in einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, Einkommen erzielt wird, sind diese Bezüge im Hinblick auf das Verbot der Doppelalimentation anzurechnen. Gleiches gilt für zulässiges Einkommen aufgrund der Verwendung im öffentlichen Dienst nicht nur im Inland, sondern auch in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 2 wird nunmehr Satz 3. Der Hinweis auf die Verfahrensweise bei Ruhensregelungen nach Landesrecht ist in Satz 5 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In den Fällen, in denen dem Bund die Gesetzgebungszuständigkeit fehlt, die Versorgungsbezüge — wie in § 29 Abs. 2 geschehen — zum Ruhen zu bringen, bleibt zur Vermeidung der Doppelalimentation nur die Möglichkeit, die von ihm jetzt gezahlte Entschädigung zu kürzen. Dies ist bei Amtsverhältnissen nach Landesrecht ebenso der Fall wie bei Versorgungszahlungen z. B. von EG-Institutionen. Dem trägt der neue Satz 4 Rechnung. Satz 5 enthält einen Teil der Regelung des bisherigen Satzes 2.

Zu Buchstabe b

Nur die Versorgungsansprüche nach Bundesrecht können hier erfaßt werden. Kürzungen der Entschädigung sind in Absatz 1 geregelt.

Zu Buchstabe c

Auch wer aus der Wahrnehmung eines Amtsverhältnisses oder aus einer Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Einkommen erhält, soll sich dieses auf die Abgeordnetenversorgung anrechnen lassen müssen. Nur so ist unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelalimentation eine verfassungsmäßige Überversorgung auszuschließen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Die Begründung zu Nummer 12.5 gilt auch für Versorgungsbezüge aus den entsprechenden Amtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anrechnung der Rente ist nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß hier die Tatsache, daß Eigenbeiträge entrichtet werden, keine Rolle spielt, in einem gesonderten Satz zu regeln. Dies dient der besseren Klarheit. Im übrigen wird der fehlende Verweis des § 29 Abs. 4 AbgG auf Regelungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, die im Zuge des Rentenreformgesetzes in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch eingeflossen sind, dadurch korrigiert, daß er durch einen Verweis auf entsprechende Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ersetzt wird.

Zu Buchstabe e

Das Ruhen von Bezügen für den Fall des Zusammen treffens von Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetengesetz mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einem Landesparlament oder einer Entschädigung aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist uneinheitlich geregelt. In dem einen Fall ruhen die Versorgungsbezüge und in dem anderen die aktiven Bezüge. Mit der vorgesehenen Änderung des § 29 Abs. 5 AbgG wird zur Vereinheitlichung der Anrechnung nicht nur für die Entschädigung eines Landesparlaments, sondern auch für die des Europäischen Parlaments geregelt, daß sie künftig der Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz vorgeht und im Anrechnungsfall zu einer entsprechenden Kürzung der Versorgung und nicht mehr der aktiven Entschädigung führt.

Zu Buchstaben f und g

Die Beschränkung der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf den Teil, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht, sollte nicht auf das Zusammentreffen zweiter Versorgungsansprüche aus der Mitgliedschaft in einem Parlament begrenzt werden. Aus dem Gedanken, daß Leistungen aus öffentlichen Kassen, nicht aber private Versorgung angerechnet werden soll, muß dieser Grundsatz für jede Form auf Eigenbeiträgen mit finanzierter Versorgung gelten. Deshalb gehört dieser Hinweis zu den Vorschriften, die sich auch auf die Gesamtheit der getroffenen Regelungen beziehen.

Zu Buchstabe h

Im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung „Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung“ enthält § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes eine Gesetzesdefinition dahin, welche Einrichtungen erfaßt sind. Durch

Richtlinien hat das Bundesministerium genau festgelegt, in welchen dieser Einrichtungen sich die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt hat. Die von diesen Einrichtungen gewährten Leistungen müssen deshalb auch als solche „aus öffentlichen Kassen“ bewertet und dementsprechend angerechnet werden. Das gilt entsprechend auch für Amtsverhältnisse bei solchen Einrichtungen.

Zu Nummer 13

Mit der eingefügten Vorschrift des § 44 c wird die Verpflichtung der Mitglieder des Bundestages klargestellt, in den Fällen gesetzlicher oder geschäftsordnungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten bei Ladungen als Zeuge eine Aussagegenehmigung bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzuholen. Mit der Erteilung der Aussagegenehmigung entsteht allerdings keine damit korrespondierende Aussageverpflichtung. Das jedem Mitglied des Bundestages nach Artikel 47 Grundgesetz zustehende Aussageverweigerungsrecht bleibt durch diese Vorschriften unangetastet.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung im Hinblick darauf, daß künftig auch Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland wählbar sein werden.

Zu Nummer 2

Durch eine redaktionelle Ergänzung wird auf die letzte Änderung des Abgeordnetengesetzes verwiesen.

Zu Nummer 3

Durch eine Änderung des Europawahlgesetzes wird § 22 Abs. 2 EuWG um eine Nummer 15 ergänzt. Darin wird der Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei Übernahme eines Amtes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geregelt, das mit den in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 13 EuWG genannten Ämtern vergleichbar ist. Als Folge davon regelt Artikel 2 Nr. 3 die Unvereinbarkeit der dort genannten Ämter mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und stellt sicher, daß der Inhaber eines der in Artikel 1 Nr. 11 b — § 22 Abs. 2 Nr. 15 genannten Ämter die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nur erwirbt, wenn er aus dem Amt ausscheidet.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

In § 10 b Satz 3 wird auf § 29 Abs. 6 AbgG verwiesen, wonach Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz bis zur Höhe der nicht auf eigenen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen des Europäischen Parlaments ruhen. Dies gilt auch für den Bereich der Hinterbliebenenversorgung. Durch den bisherigen Wortlaut der Nummer 1 aber wurden Leistungen an Hinterbliebene bei gleichzeitiger Zahlung des Europäischen Parlaments ungeachtet der Anspruchshöhe von vornherein ausgeschlossen. Dieser Widerspruch wird durch die Änderung beseitigt. Auch bei Leistungen aus der Unfallversicherung soll es zwar zu einer Anrechnung kommen, nicht aber der Versorgungsanspruch insgesamt versagt werden.

Zu Buchstabe b

Bislang fehlte eine Anrechnungsregelung für den Fall, daß ein aus dem Europäischen Parlament ausgeschiedenes Mitglied mit Versorgungsansprüchen Mitglied des Bundestages wurde oder blieb. Wie in § 29 Abs. 1 und Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes geregelt, muß auch in diesem Fall die Gesamtleistung aus parlamentarischer Tätigkeit auf den Betrag der Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz begrenzt werden.

Zu Buchstabe c

Auch die Bestimmungen hinsichtlich der durch Eigenbeiträge mitfinanzierten Versorgung und der Gesetzesdefinition dessen, was unter Verwendung im öffentlichen Dienst und unter zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen zu verstehen ist, sind im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Europaabgeordnetengesetzes anzuwenden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Entsprechend der bereits geänderten Bestimmung in § 32 Abs. 2 Satz 2 AbgG sind auch für die Mitglieder des Europäischen Parlaments die Freifahrtberechtigung und die Ansprüche auf Erstattung von Fahrkosten bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem Ausscheiden zu begrenzen.

Zu Buchstabe b

Im Europaabgeordnetengesetz fehlt bislang eine entsprechende Regelung zu § 31 AbgG, die auch für Europaabgeordnete zum Schutz einer unabhängigen Mandatswahrnehmung eine Abtretungs- und Pfändungsgrenze für die Abgeordnetenentschädigung vorsieht. Dies wird durch die Aufnahme eines Verweises auf § 31 AbgG in § 12 Abs. 4 EuAbgG geändert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11.2 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß ein Unionsbürger, der neben seiner Mitgliedschaft im Europäischen Parlament für die Bundesrepublik Deutschland noch Abgeordneter des nationalen Parlaments eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist, keine doppelte Entschädigung oder Versorgung erhält. Insoweit wird er einem deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament gleichgestellt, der gleichzeitig Abgeordneter im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ist.

Zu Buchstabe b

Durch § 13 EuAbgG wird dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Grundsatz Rechnung getragen, eine Doppelalimentation aus der steuerfinanzierten Staatskasse zu vermeiden. Entsprechendes muß auch für eine Alimentation aus der Kasse eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft beim Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Europaabgeordnetengesetz gelten. Außerdem wird der bisher im Europaabgeordnetengesetz fehlende Verweis auf § 29 Abs. 6 Satz 3 und 4 AbgG aufgenommen, mit dem bisher nur für Bundestagsabgeordnete sichergestellt wird, daß eine Anrechnung von auf eigenen Beiträgen beruhenden Versorgungsansprüchen ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 7

§ 14 EuAbgG beinhaltet eine nach der Einigung nicht mehr erforderliche Berlin-Klausel, die ersatzlos gestrichen werden kann. Der bisherige § 15 kann deshalb aufrücken.

Im übrigen gilt das Europaabgeordnetengesetz hinsichtlich der Entschädigung nur noch bis zum Ablauf der 3. Wahlperiode im Sommer 1994. Eine einheitliche Entschädigung für alle Mitglieder des Europäischen Parlaments ist gegenwärtig nicht absehbar. Die zeitliche Begrenzung bis zum Ablauf der 3. Wahlperiode in § 15 Abs. 2 EuAbgG wird aufgrund dessen ersetzt durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer künftigen europäischen Entschädigungsregelung.

Zu Artikel 3

Nach § 32 Abs. 2 AbgG erlischt das Recht auf freie Benutzung der Eisenbahn 14 Tage nach Ende der Mitgliedschaft. Die im Eisenbahnneuordnungsgesetz genannte Frist ist in Übereinstimmung mit dem Abgeordnetengesetz zu bringen.

Zu Artikel 4 und Artikel 5

Korrespondierend mit der neu eingeführten Vorschrift des § 44 c Abgeordnetengesetz sind auch die die Aussagegenehmigung regelnden Vorschriften des § 54 Strafprozeßordnung und des § 376 Zivilprozeßordnung entsprechend zu ergänzen. Dasselbe gilt für die Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder Schriftstücken nach § 96 Strafprozeßordnung.